

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Brückenstraße 6, 10179 Berlin - IIA17 -

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat S II 1
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Vorab per E-Mail an SII1.I@bmu.bund.de,
[\[REDACTED\]@bmu.bund.de](mailto: [REDACTED]@bmu.bund.de) und
zur Kenntnis an den Verteiler des FAS

Bearbeiter [REDACTED]
Zeichen IIA17
Dienstgebäude: [REDACTED] 
Brückenstraße 6
10179 Berlin-Mitte
Zimmer 2.124
Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
intern [REDACTED]
Datum 10.09.2019

**Strahlenschutzgesetz / Strahlenschutzverordnung
– Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutz-
verordnung (Stand 12.08.2019) –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin stimmt dem Inhalt des Referentenentwurfs der Ersten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 12.08.2019 bezüglich der Änderung des Wortlauts des § 69 StrlSchV samt der Folgeänderungen in § 184 StrlSchV sowie der Ergänzung der Kostentatbestände für spezielle Aufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz zu und bittet im Rahmen des Verfahrens zur Novellierung der Strahlenschutzverordnung folgende zusätzliche Änderungen zu übernehmen:

1. Fortgeltung der Anerkennung von Kursen

§ 189 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Vor dem 31. Dezember 2018 von der zuständigen Stelle anerkannte Kurse zur Vermittlung oder Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse gelten bis zum 31. Dezember 2023 als anerkannt nach § 51 fort, soweit die Anerkennung keine kürzere Frist enthält.

Begründung:

In den §§ 47 ff. StrlSchV wird nicht nur der Erwerb, sondern auch die Aktualisierung der Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz geregelt. Die gegenwärtige Formulierung des § 189 Absatz 5 StrlSchV lässt in Zweifel ziehen, ob unter dem Begriff der Vermittlung auch Kurse zur Aktualisierung fallen. Um im Vollzug hier Klarheit zu gewährleisten, wird die Satzergänzung „oder Aktualisierung“ eingefügt.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
davood.kavianpour@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de *

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtm>

Fahrverbindungen:
 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE4710010010000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Darüber hinaus unterstützt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin folgende bisher bekannte Änderungen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (RP) und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (BW):

2. Die Normadressaten des § 90 StrlSchV (RP 3; analog zu BW 3)

§ 90 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StrlSchV wird gestrichen, und § 90 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 StrlSchV wird neu § 90 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 StrlSchV.

Begründung

Normadressat des § 90 StrlSchV ist der Strahlenschutzverantwortliche. Unter dieser Prämisse passen die unter Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b genannten Messzwecke nicht in die Regelungssystematik.

- zu § 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a: Messungen zum Nachweis des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b StrlSchG sind nicht per se an nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmte Sachverständige gebunden. Der Antragsteller kann im Sinne einer klugen Vorgehensweise der Behörde zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen den Bericht eines von ihm beauftragten Sachverständigen mit einer behördlichen Bestimmung vorlegen, weil dies für ein Mindestmaß an Qualität bürgen dürfte und der Behörde ein Vertrauen in den Prüfbericht ermöglicht. Theoretisch kann auch die Behörde aufgrund § 20 AtG selber einen Sachverständigen hinzuziehen und sollte im Rahmen der Auftragserteilung die Einhaltung der Anforderungen an die einzusetzenden Strahlenmessgeräte entsprechend § 90 StrlSchV festlegen. In jedem Fall liegt es in der Logik des § 90, dass die Behörde als Empfänger eines Prüfberichts zum Nachweis des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b StrlSchG und Prüfung derselben auf die Einhaltung der sich aus § 90 ergebenden Anforderungen an die eingesetzten Messgeräte zu achten hat.
- zu § 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b: Verantwortlich für die materielle Prüfung zum Nachweis der Anzeigevoraussetzungen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c StrlSchG und die ordnungsgemäße Ausstellung der Bescheinigung nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 ist der behördlich bestimmte Sachverständige, der im Anzeigeverfahren als verlängerter Arm der Behörde wirkt. Die Korrektur des Normadressaten ergibt sich durch die entsprechende Anpassung des § 183 StrlSchV (siehe Pkt. 3 dieser Stellungnahme).

3. Sachverständige und Messgeräte (RP 4)

3a) § 183 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StrlSchV wird wie folgt gefasst:

- (1) Der behördlich bestimmte Einzelsachverständige ist verpflichtet,
 2. dafür zu sorgen, dass die bei der Sachverständigentätigkeit verwendeten Messgeräte und Prüfmittel ordnungsgemäß beschaffen, für die jeweilige Messaufgabe geeignet und in ausreichender Zahl vorhanden sind und dass Messgeräte verwendet werden, die dem Mess- und Eichgesetz entsprechen,

3b) § 183 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV wird wie folgt gefasst:

§ 90 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

3c) § 183 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV wird neu § 183 Absatz 1 Satz 3 StrlSchV.

3d) § 183 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Für die behördlich bestimmte Sachverständigenorganisation gelten Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 9 und Satz 2 entsprechend.

Begründung

Der Änderungsvorschlag unter Nr. 3a ist komplementär zum Änderungsvorschlag Nr. 2 bezüglich § 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b StrlSchV. Hiermit wird der Normadressat zur Erfüllung der Anforderungen an Messgeräte i. S. d. § 90 StrlSchV in Verfahren nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c StrlSchG, der nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmte Sachverständige, klargestellt.

Mit der Ergänzung nach Nr. 3b wird die Ausnahmemöglichkeit nach § 90 Absatz 2 Satz 2 auch für bestimmte Sachverständige eröffnet. Dies ist aufgrund des Mangels bzw. Nichtverfügbarkeit von eichfähigen Messgeräten für spezielle Anwendungen dringend erforderlich, um gesetzlich vorgeschriebene Messungen durchführen zu können.

Nr. 3c ergibt sich als Folgeänderung aus Nr. 3b.

Unter Nr. 3d wird die aus Nr. 3a und 3b resultierende Folgeänderung formuliert.

4. Mitteilung der Sachverständigentätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bestimmungsbehörde (RP 5, analog zu BW 5 und BW 6)

4a) § 183 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchV wird wie folgt gefasst:

(2) Übt der Einzelsachverständige eine Sachverständigentätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde aus, die ihn bestimmt hat, so hat er der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich er tätig wird,

1. dies unverzüglich **mindestens 2 Wochen vor** Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen und

4b) § 183 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV wird wie folgt gefasst:

(2) Übt eine prüfende Person eine Sachverständigentätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde aus, die die Sachverständigenorganisation bestimmt hat, so hat diese der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die prüfende Person tätig wird,

1. dies unverzüglich **mindestens 2 Wochen vor** Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen und

Begründung

Die Anzeige der Sachverständigentätigkeit des Einzelsachverständigen oder einer prüfenden Person einer Sachverständigenorganisation nach Aufnahme der Prüftätigkeit verursacht Vollzugsprobleme, wenn der neue Einzelsachverständige oder die prüfende Person die in einem Bundesland getroffenen spezifischen Regelungen mangels Vorkenntnissen nicht berücksichtigt. Die Behörde, die in dem betreffenden Bundesland für die Bestimmung von Sachverständigen zuständig ist, kann die für die Aufsicht zuständigen Behörden nicht rechtzeitig informieren, dass ein neuer Einzelsachverständiger bzw. eine neue prüfende Person in deren Aufsichtsbezirk Prüfungen vornimmt. Mit der Vorlaufzeit von zwei Wochen hat die Behörde, die in dem betreffenden Bundesland für die Bestimmung von Sachverständigen zuständig ist, die Möglichkeit, rechtzeitig die Aufsichtsbehörden zu informieren und dem neuen Einzelsachverständigen bzw. der Sachverständigenorganisation bei Mitteilung der ersten prüfenden Person die notwendigen Informationen für die Prüftätigkeit zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

